



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

B.37.21.A.0.  
B.34.95.A.0. - MU/wf  
B.31.31.A.20.  
Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad H.33.12. - PY/sp.

Bern, den 29. Dezember 1956.



Betrifft: Versorgungsleistungen an  
schweizerische Angehörige der Wehrmacht.

an	Datum	Visa
✓		
a/a		

Herr Minister,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Oktober, worin Sie uns über Aeusserungen des Referenten "Schweiz" der Länderabteilung des Auswärtigen Amtes zum Problem der Gewährung von Renten gemäss § 8 BVG an ehemalige schweizerische Wehrmachtsangehörige orientierten.

Wie Ihr Gewährsmann zutreffend erklärte, hat sich die Gesandtschaft der Bundesrepublik in Bern in dieser Angelegenheit an das Departement gewandt. Herr Gesandtschaftsrat von Fischer überreichte uns am 17. Mai 1956 ein Aide-Mémoire (siehe Beilage 1), in dem die Frage aufgeworfen wird, ob der Bundesrat das generelle Einverständnis zu der von den deutschen Behörden in Aussicht genommenen Gewährung von Versorgungsleistungen geben könnte. Die Gesandtschaft stützte sich dabei auf den angeblichen Präzedenzfall, wonach es (nur) im Einvernehmen mit dem schweizerischen Bundesrat möglich gewesen sei, Heilbehandlung einschliesslich orthopädischer Versorgung an die schweizerischen Kriegsoffer in deutschen Diensten zu gewähren (Aide-Mémoire der deutschen Gesandtschaft vom 17. April 1953, siehe Beilage 2).

Tatsächlich war unsere Reaktion auf diese Anfragen die folgende:

Wir haben in beiden Fällen erklärt, der Bundesrat könne zu der Frage nicht Stellung nehmen. Das Aide-Mémoire vom 17.4.1953 wurde telephonisch, dasjenige vom 17.5.1956 schriftlich (siehe Beilage 3) in diesem Sinne beantwortet.

Anlässlich der Uebergabe unseres Aide-Mémoire vom 18.7.1956 (Beilage 3) an den Vertreter der deutschen Gesandtschaft haben wir ergänzend darauf aufmerksam gemacht, dass wir nicht in der Lage seien, den deutschen Behörden in irgendeiner Weise, sei es durch unser stilles Einverständnis mit

An die Schweizerische Gesandtschaft

K ö l n



- 2 -

der geplanten Massnahme oder durch die Beschaffung von Unterlagen über schweizerische Wehrmichtsangehörige behilflich zu sein. Für Nationalsozialisten und Landesverräter könnten und wollten wir nichts tun! Es wurde auch unmissverständlich auf die sehr unerfreuliche Situation hingewiesen, die entstehen würde, wenn schweizerische Angehörige der Waffen-SS - denn um solche handelt es sich in erster Linie - Renten bezögen, während unsere Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vergeblich auf die Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts warten.

Wir haben also über unsere Einstellung zum deutschen Vorhaben keine Zweifel offen gelassen.

Es ist uns unverständlich, dass die zuständigen Behörden trotzdem nicht von ihren Plänen abgerückt sind. Wir begrüssen deshalb Ihre Mitteilung, die Länderabteilung des Auswärtigen Amtes wolle sich dafür einsetzen, dass die zur Diskussion stehenden Versorgungsfälle erst erledigt werden, wenn in der Frage der Wiedergutmachung ein Weg gefunden ist.

Auf diesen Aspekt des Problems werden wir zu Beginn des Jahres zurückkommen. Bis dahin wird auch der bereinigte Text der Botschaft betreffend die vorschussweise Entschädigung schweizerischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vorliegen. Die parlamentarischen Kommissionen für die Behandlung des Beschlussesentwurfes sind inzwischen bestellt worden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

3 Beilagen.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
 Eidgenössische Eidgenossen  
*i. A. N. H. H. H.*

N.B. Die von den deutschen Behörden genannte Zahl von ca. 800 schweizerischen Angehörigen der Waffen-SS ist nicht zu hoch gegriffen. Wenn wir in unserem Schreiben vom 2.10.1956 nur eine geringe Zahl von Versorgungsfällen genannt hatten, so bezog sich diese auf die uns bekannten und vom Departement auf Grund der geltenden Bestimmungen des BVG behandelten Fälle rückgebürgerter Witwen deutscher Soldaten.

*i. A. N. H.*

Abschrift

Gesandtschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
B e r n

554-02/1419/56

Aide mémoire

Hinsichtlich der Gewährung von Versorgungsleistungen an schweizerische Staatsangehörige, die als ehemalige freiwillige Angehörige der früheren deutschen Wehrmacht im 2. Weltkrieg eine Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erlitten haben, ist es bisher nur möglich gewesen, im Einvernehmen mit dem schweizerischen Bundesrat Heilbehandlung einschliesslich orthopädischer Versorgung zu gewähren. Eine Prüfung der Frage, ob diesem Personenkreis eine Versorgungsrente auf Grund des § 8 des BVG gewährt werden kann, wäre erst möglich, wenn das generelle Einverständnis des schweizerischen Bundesrats zu einer solchen ergänzenden versorgungsrechtlichen Massnahme der Bundesrepublik Deutschland vorliegen würde.

In diesem Zusammenhang wäre es sehr erwünscht, wenn die Zahl der schweizerischen Kriegsoffer - getrennt nach Beschädigten und Hinterbliebenen - mitgeteilt werden könnte.

Die zuständigen deutschen Stellen sind an einer baldigen Klärung dieses Fragenkomplexes interessiert, zumal sich unter den vorliegenden Fällen solche befinden, in denen die Betroffenen nicht mehr imstande sind, ihren Beruf auszuüben und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind.

Bern, den 17. Mai 1956

Abschrift  
-----

Gesandtschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
B e r n

554-02/1616/53

Betr.: Deutsche Kriegsopfer-Versorgung

Bezug: Aide mémoire vom 19.6.1952

## A i d e M é m o i r e

Die Bundesregierung hat sich, nachdem von der Schweizerischen Regierung grundsätzliche Einwendungen nicht erhoben worden sind, aus humanitären Gründen bereit erklärt, auch schweizerischen und ehemaligen schweizerischen Staatsangehörigen, die während des letzten Krieges auf deutscher Seite gekämpft und dabei eine anerkannte Schädigung erlitten haben, auf Antrag Heilbehandlung einschliesslich orthopädischer Versorgung zu gewähren. Diese für anerkannte Schäden vorgesehene Heilbehandlung wird im Bundesgebiet durchgeführt. Es kommen in Betracht:

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Zahnersatz, Badekuren, Heilstättenbehandlungen sowie Heilanstaltspflege für tuberkulös Erkrankte, Hirnverletzte, Kieferverletzte, Kriegsblinde, Ohnhänder, Querschnittverletzte und ähnliche Schwerverletzte.

Die amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik in der Schweiz nehmen entsprechende Anträge zur Weiterleitung an die innerdeutschen Stellen entgegen.

Bern, den 17. April 1953

An das  
Eidgenössische Politische Departement  
B e r n

---

Abschrift

---

A i d e - M é m o i r e

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland prüft die Frage, ob den schweizerischen Staatsangehörigen, die als ehemalige Angehörige der früheren deutschen Wehrmacht im 2. Weltkrieg eine Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erlitten haben, eine Versorgungsrente auf Grund des § 8 des erwähnten Gesetzes gewährt werden könnte.

Die schweizerischen Behörden sind nicht in der Lage, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

(Am 18.7.56 von Herrn Müller Herrn v. Fischer übergeben)